

Antrag

der Abg. Klaus-Günther Voigtmann u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Bürgerproteste in den Landkreisen Esslingen, Göppingen und Waiblingen gegen die geplante Windindustriezone ES-02 Sümpfesberg/Königseiche (Ebersbach-Büchenbronn, Landkreis Göppingen) – Offene Fragen im Genehmigungsverfahren

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob sie die Verärgerung der Bürger darüber nachvollziehen kann, dass der Projektierer U. die Befreiung von einer Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt hat, ohne eine ausreichende Windhöffigkeit durch ein TR6-konformes Windgutachten nachzuweisen und dies aus Sicht der Bürgerschaft besonders schwer wiege, da sich die geplante Windindustriezone im Zentrum mehrerer Landschaftsschutzgebiete befinde und somit mehrere Schutzgebiete negativ betroffen wären, falls die Pläne realisiert würden;
2. wie sie die Tatsache beurteilt, wonach der Projektierer U. öffentlich und schriftlich erklärt hat, dass ihm für den Standort „Königseiche“ (ES-02) zwei TR6-konforme Windstrahlungsgutachten vorliegen, er diese der Genehmigungsbehörde aber bisher nicht eingereicht hat (Stand Ende Januar 2019);
3. inwieweit es im eigenen Ermessen eines Projektierers steht, ob er vorhandene Windstrahlungsgutachten bei der Genehmigungsbehörde (Landratsamt) einreicht oder ob die Behörde die Vorlage solcher Gutachten als Grundlage für das Genehmigungsverfahren verlangen kann bzw. ob sie Ermessensspielraum hat, auf die Vorlage der vorhandenen Windstrahlungsgutachten zu verzichten;
4. wie die Landesregierung die Tatsache beurteilt, dass der Projektierer U. trotz Aufforderung durch das Landratsamt Göppingen bisher keine Bürgerinformation zu dem Windkraftprojekt durchgeführt hat;
5. welche Möglichkeit die Genehmigungsbehörde hat, ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung anzuordnen;

6. wie die Landesregierung die Eignung des Windatlas als Planungs- und Genehmigungsgrundlage speziell für den Bereich Schurwald beurteilt, nachdem hier die Ergebnisse aller Windmessungen deutlich unter den für den Windatlas berechneten Windgeschwindigkeiten liegen (z. B. ES-03 Burgstall/Weißer Stein: Windatlas 6,0 m/sec., Windmessung 4,7 m/sec., jeweils 100 m über Grund);
7. wie sie die Eignung des Schurwalds als Windkraftstandort beurteilt, nachdem die EnBW am Standort WN-34/Goldboden (ca. 3,5 km von ES-02 Sümpflenberg entfernt) im Jahr 2018 in elf von zwölf Monaten nur ca. 60 Prozent der geplanten Strommenge erzeugen konnte, in jedem Monat dieses Betrachtungszeitraums deutlich unterhalb der Planung lag und die Windkraftanlagen teilweise eine Auslastung von nur sechs Prozent hatten – und dies, obwohl in den meisten Monaten dieses Betrachtungszeitraums das Windaufkommen in Baden-Württemberg über dem langjährigen Durchschnitt lag;
8. wie viel Prozent des Referenzertrags an einem geplanten Standort nachgewiesen werden muss, um ein „hohes öffentliches Interesse“ bzw. „überwiegendes öffentliches Interesse“ an der Nutzung der Windkraft zu begründen, welches für eine Befreiung von einer Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich ist;
9. ob die Landesregierung vor dem Hintergrund der mangelhaften Zuverlässigkeit des Windatlas und der deutlichen Planverfehlungen am benachbarten Windkraftstandort WN-34/Goldboden die Vorlage eines TR6-konformen Windgutachtens für erforderlich hält, um ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ zur Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu begründen;
10. ob sie das Unverständnis und die Verärgerung der Bürger darüber nachvollziehen kann, dass das Landratsamt Göppingen als Genehmigungsbehörde nicht den Entscheidungen der benachbarten Landratsämter Esslingen und Rems-Murr-Kreis folgt, welche wegen nachgewiesener zu geringer Windhöflichkeit den Landschaftsschutzgebieten Vorrang eingeräumt und Windkraftplanungen dort verworfen haben, weshalb die Esslinger Teile von ES-02/Sümpflenberg und WN-35 Kaiserstraße/Brennten (Schichten/Oberberken) als Windkraftstandort entfallen sind, obgleich der Schutzzweck der Gebiete, die Windhöflichkeit, die Topografie und die sonstigen örtlichen Verhältnisse identisch bzw. vergleichbar sind;
11. in welcher Größenordnung eine „Ersatzzahlung“ für die durch Windkraft verursachte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu leisten ist, wenn hierbei zu berücksichtigen ist, dass sich der geplante Windindustriestandort ES-02 in einem in der Nähe eines bevölkerungsreichen Ballungsraums liegenden Landschaftsschutzgebiet befindet;
12. ob sie einen Interessenkonflikt bei ForstBW sieht, weil ForstBW einerseits eine Waldumwandelungsgenehmigung erteilen muss, andererseits als Verpächter der Flächen von den Pachteinahmen profitiert;
13. in welcher Größenordnung sich die Pachteinahmen für eine Windindustrieanlage belaufen (Euro je WKA);
14. ob eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann, wenn sich im Radius von nur 1 000 m um Windkraftanlagen nachgewiesene Rotmilan- und Wespenbussard-Revierzentren befinden und hierdurch die Mindestabstandsempfehlungen der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) und LUBW 2015 verletzt werden;
15. ob und inwieweit im Verfahren zu ES-02 sichergestellt wird, dass bei den Artenschutzgutachten die Vorgaben der LUBW umfänglich beachtet werden, nachdem ein Gutachtencheck der Naturschutzverbände im Jahr 2017 hier erhebliche Mängel und großen Handlungsbedarf aufgezeigt hat.

21. 02. 2019

Voigtmann, Dr. Grimmer, Gögel, Dr. Balzer, Baron, Berg,
Dürr, Herre, Dr. Merz, Palka, Pfeiffer, Rottmann, Stauch, Stein AfD

Begründung

Der Windkraftprojektierer U. hat seine ursprüngliche Planung für den Standort ES-02 Sümpflerberg, welche den Bau von drei Windindustrieanlagen des Typs Vestas V 136 umfasste, revidiert. Diese Planung war von heftigen Bürgerprotesten begleitet. Der neu beim Landratsamt Göppingen eingereichte Bauantrag umfasst zwei Anlagen des Typs Nordex N149/4,5 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m, einer der Höhe des Stuttgarter Fernsehturms entsprechenden Gesamthöhe von 238 m und einer überstrichenen Rotorfläche von 17.489 qm (= 2,5 Fußballfelder). Bei Realisierung der Pläne an einem raumbedeutsamen und für das ökologische Gleichgewicht der Region wertvollen Waldstandort müssten 1,5 ha Wald gerodet werden; 7.000 qm Boden würden dauerhaft überbaut.

Die Verärgerung der Bürger beruht vor allem darauf, dass vom Vorhabensträger U. bis jetzt keine Windmessungen durchgeführt wurden und kein Windstragsgutachten vorgelegt worden ist. Ohne Windmessungen und ohne Vorlage eines TR6-konformen Windstragsgutachtens können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Nutzen- und Wirtschaftlichkeitsüberlegungen angestellt werden und zwingend von der Genehmigungsbehörde vorzunehmende Abwägungen mit den öffentlichen Belangen des Landschafts- und Naturschutzes sowie den Belangen der Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Eiswurf, nächtliche Lichtemissionen, usw.) können mangels Unterlagen nicht durchgeführt werden.

Die Windkraftpläne haben keine Akzeptanz in der Bevölkerung. Bereits im Jahr 2016 wurden 1.500 Unterschriften an den Göppinger Landrat übergeben. Die Stadt Ebersbach hat das Einvernehmen zu diesen Plänen verweigert; die Stadt Uthingen und die Gemeinde Lichtenwald haben ablehnende Stellungnahmen abgegeben.

Da sich im 1.000-m-Radius der Anlagen Revierzentren des Rotmilans und Wespenbussards befinden, besteht nach den Bewertungsempfehlungen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Aus diesem Grund hat sich der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg klar gegen das Projekt ausgesprochen.

Der Antrag soll – am Beispiel des Windkraftprojektes ES-02 Sümpflerberg (Königseiche) – grundsätzliche Problematiken von Windkraftprojekten und allgemein gültige Kritikpunkte (Konflikte mit öffentlichen Belangen, Mängel der Antragsunterlagen) aufzeigen. Zudem soll der betroffenen Bevölkerung gezeigt werden, dass sich der Landtag dem „Prinzip des Gehörtwerdens“ folgend mit ihrem Protest auseinandersetzt.

Das Beispiel ES-02 Sümpflerberg erscheint hierzu besonders geeignet, da der Landkreis Göppingen ein Klimaschutzkonzept mit dem Ziel eines (rechnerisch) „energieautarken Landkreises“ mit 100 Prozent Erneuerbaren Energien verfolgt. Bei immer mehr Bürgern entsteht der Eindruck, dass die Genehmigungsbehörde (Landratsamt Göppingen) ihren Ermessensspielraum ausschließlich an diesen politischen Zielvorgaben ausrichtet. Eine neutrale und sachorientierte Bewertung und Abwägung von Sachverhalten und Belangen wird zunehmend vermisst (siehe Befreiung Landschaftsschutzgebietsverordnung ohne Windstragsgutachten).

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. März 2019 Nr. 4516/115 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob sie die Verärgerung der Bürger darüber nachvollziehen kann, dass der Projektierer U. die Befreiung von einer Landschaftsschutzgebietsverordnung beantragt hat, ohne eine ausreichende Windhöflichkeit durch ein TR6-konformes Windgutachten nachzuweisen und dies aus Sicht der Bürgerschaft besonders schwer wiege, da sich die geplante Windindustriezone im Zentrum mehrerer Landschaftsschutzgebiete befinde und somit mehrere Schutzgebiete negativ betroffen wären, falls die Pläne realisiert würden;*
- 2. wie sie die Tatsache beurteilt, wonach der Projektierer U. öffentlich und schriftlich erklärt hat, dass ihm für den Standort „Königseiche“ (ES-02) zwei TR6-konforme Windertragungsgutachten vorliegen, er diese der Genehmigungsbehörde aber bisher nicht eingereicht hat (Stand Ende Januar 2019);*
- 3. inwieweit es im eigenen Ermessen eines Projektierers steht, ob er vorhandene Windertragungsgutachten bei der Genehmigungsbehörde (Landratsamt) einreicht oder ob die Behörde die Vorlage solcher Gutachten als Grundlage für das Genehmigungsverfahren verlangen kann bzw. ob sie Ermessensspielraum hat, auf die Vorlage der vorhandenen Windertragungsgutachten zu verzichten;*

Die Fragen 1, 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entscheidung über eine Befreiung von den Vorgaben einer entgegenstehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung trifft das Landratsamt Göppingen als zuständige untere Naturschutzbehörde. Für die notwendigen Abwägungen sind immer die aktuellen und genauesten verfügbaren Datengrundlagen heranzuziehen. Bezüglich der Windhöflichkeit können dies – soweit im Einzelfall keine genaueren Daten für den Standort vorliegen – die Angaben im Windatlas Baden-Württemberg sein. In diesem Zusammenhang wird auf den Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 17. Oktober 2014 „Windkraftanlagen – Hinweise zur Berücksichtigung der Windhöflichkeit bei naturschutzrechtlichen Abwägungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen“, Nr. 3.2. hingewiesen.

Im Fall des Standorts „Sümpfesberg“ (ES-02) liegen dem Landratsamt Göppingen Windgutachten von zwei voneinander unabhängigen, akkreditierten Gutachterbüros in Auszügen vor. Die komplexen Berechnungen der Windgeschwindigkeiten und der Windverteilung mithilfe eines numerischen Strömungsmodells wurden anhand von LiDAR-Messungen am nahegelegenen Standort Schorndorf-Unterberken plausibilisiert und entsprechend den Anforderungen der TR6 mit einem validierten Verfahren für den Standort „Sümpfesberg“ korrigiert. Die TR6-Konformität der Windgutachten wurde von den Gutachterbüros bestätigt. Die vorgelegten Unterlagen sind für den konkreten Standort „Sümpfesberg“ detaillierter und aktueller als die Angaben im Windatlas Baden-Württemberg und bilden daher für die Einschätzung des öffentlichen Interesses an der Realisierung der Windenergieanlagen an diesem Standort eine hinreichend belastbare Entscheidungsgrundlage.

Die geplante Lage der Windenergieanlagen nicht nur am Rand eines aufgrund seiner besonderen landschaftlichen Wertigkeit als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Gebietes, sondern auch in der Nähe von zwei weiteren Landschaftsschutzgebieten führt zu einer erhöhten Konfliktrichtigkeit des Windenergievorhabens am Standort ES-02. Bei der Entscheidung über eine Befreiung von den Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung ist jedoch insbesondere die Intensität der

Beeinträchtigung der Schutzzwecke des spezifisch betroffenen Landschaftsschutzgebietes, hier also des Landschaftsschutzgebietes „Schurwaldrand bei Ebersbach“, in die Abwägung einzustellen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Funktion dieses Landschaftsschutzgebietes für seine konkreten Schutzzwecke werden derzeit ergebnisoffen vom Landratsamt Göppingen geprüft. Eine abschließende Entscheidung wurde noch nicht getroffen.

4. wie die Landesregierung die Tatsache beurteilt, dass der Projektierer U. trotz Aufforderung durch das Landratsamt Göppingen bisher keine Bürgerinformation zu dem Windkraftprojekt durchgeführt hat;

5. welche Möglichkeit die Genehmigungsbehörde hat, ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung anzuordnen;

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anhang 1 Ziffer 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für einen Windpark, der aus zwei Windenergieanlagen besteht, im vereinfachten Verfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Das Landratsamt Göppingen kann als Genehmigungsbehörde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht anordnen. Hingegen kann der Vorhabenträger nach § 19 Absatz 3 BImSchG den Antrag auf Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung stellen. Ein solcher Antrag ist dem Landratsamt Göppingen nicht zugegangen. Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, dass die Antragstellerin die Öffentlichkeit, ggf. in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kommunen, freiwillig beteiligt bzw. über das geplante Vorhaben informiert. Dies wurde der Antragstellerin vom Landratsamt Göppingen empfohlen.

6. wie die Landesregierung die Eignung des Windatlas als Planungs- und Genehmigungsgrundlage speziell für den Bereich Schurwald beurteilt, nachdem hier die Ergebnisse aller Windmessungen deutlich unter den für den Windatlas berechneten Windgeschwindigkeiten liegen (z. B. ES-03 Burgstall/Weißer Stein: Windatlas 6,0 m/sec., Windmessung 4,7 m/sec., jeweils 100 m über Grund);

Der Windatlas gibt für die Kommunen, Fachbehörden, Planer und Investoren wichtige Hinweise für eine effiziente Nutzung der Windenergie. Er liefert die fachlichen Grundlagen zur Identifikation geeigneter Standorte. Zur Frage, welche Rolle er grundsätzlich in Genehmigungsverfahren spielen kann, verweisen wir auf Ziff. 3.2 des o. g. Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 17. Oktober 2014. Die Ergebnisse einer Windmessung im Bereich ES-03 Burgstall/Weißer Stein sind der Landesregierung nicht bekannt.

7. wie sie die Eignung des Schurwalds als Windkraftstandort beurteilt, nachdem die EnBW am Standort WN-34/Goldboden (ca. 3,5 km von ES-02 Sümpfesberg entfernt) im Jahr 2018 in elf von zwölf Monaten nur ca. 60 Prozent der geplanten Strommenge erzeugen konnte, in jedem Monat dieses Betrachtungszeitraums deutlich unterhalb der Planung lag und die Windkraftanlagen teilweise eine Auslastung von nur sechs Prozent hatten – und dies, obwohl in den meisten Monaten dieses Betrachtungszeitraums das Windaufkommen in Baden-Württemberg über dem langjährigen Durchschnitt lag;

Im Schurwald befinden sich mehrere Vorranggebiete, die sich insbesondere aufgrund der vergleichsweise günstigen Windhöflichkeit grundsätzlich für die Windenergienutzung eignen.

Aus den bisher vorliegenden Ertragswerten bis November 2018 des Windparks WN 34/Goldboden den Rückschluss zu ziehen, dass dieser Standort aufgrund einer angeblichen nur 60-prozentigen Planerfüllung für die Windkraftnutzung nicht geeignet wäre, ist nicht sachgerecht. Im angegebenen Zeitraum waren die Anlagen bis Juni 2018 im Probetrieb und in der technischen Feinabstimmung. Im Probetrieb werden Anlagen auch bei guten Windverhältnissen abgeschaltet, um

technische Prüfungen an den Anlagen unter realen Bedingungen durchzuführen. Auch die Netzeinspeisung befand sich noch in der Optimierungsphase. Im Übrigen können die unterjährigen Werte von Januar bis November im ersten Betriebsjahr nicht mit dem Durchschnittswert über die gesamte Laufzeit von 20 Jahren im Normalbetrieb verglichen werden.

8. wie viel Prozent des Referenzertrags an einem geplanten Standort nachgewiesen werden muss, um ein „hohes öffentliches Interesse“ bzw. „überwiegendes öffentliches Interesse“ an der Nutzung der Windkraft zu begründen, welches für eine Befreiung von einer Landschaftsschutzgebietsverordnung erforderlich ist;

Bei einem Standort, der eine für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreichende Windhöflichkeit hat, kann bei den heutigen modernen Windenergieanlagen von einem entsprechend hohen öffentlichen Interesse an der Realisierung der Windenergieanlage ausgegangen werden. Bei welcher Standortgüte diese Schwelle erreicht wird, hängt von vielen Faktoren ab und kann deshalb nur im Einzelfall beurteilt werden.

Bei der Frage, ob ein für eine Befreiung von einer Landschaftsschutzgebietsverordnung überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, bedarf es einer Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, die mit der Schutzgebietsverordnung verfolgt werden. Hierfür kann angesichts der je nach Einzelfall unterschiedlichen und mit unterschiedlichem Gewicht ausgestatteten Belange kein Ertragswert vorgegeben werden.

9. ob die Landesregierung vor dem Hintergrund der mangelhaften Zuverlässigkeit des Windatlas und der deutlichen Planverfehlungen am benachbarten Windkraftstandort WN-34/Goldboden die Vorlage eines TR6-konformen Windgutachtens für erforderlich hält, um ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ zur Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu begründen;

Der Windatlas hat sich grundsätzlich als geeignet und zuverlässig erwiesen.

Die Stellungnahme eines akkreditierten Windgutachters nach dem Stand der Technik zur Windhöflichkeit des Standortes genügt. Es wird vermutet, dass die Berechnungen dem Stand der Technik entsprechen, wenn die Technischen Richtlinien der „FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und anderer Erneuerbarer Energien“ eingehalten werden. Eine solche Stellungnahme auf Basis eines TR6-konformen Windgutachtens liegt der Genehmigungsbehörde für die geplanten Windenergieanlagen am Standort ES-02 vor. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zur Frage 7 verwiesen.

10. ob sie das Unverständnis und die Verärgerung der Bürger darüber nachvollziehen kann, dass das Landratsamt Göppingen als Genehmigungsbehörde nicht den Entscheidungen der benachbarten Landratsämter Esslingen und Rems-Murr-Kreis folgt, welche wegen nachgewiesener zu geringer Windhöflichkeit den Landschaftsschutzgebieten Vorrang eingeräumt und Windkraftplanungen dort verworfen haben, weshalb die Esslinger Teile von ES-02/Sümpfesberg und WN-35 Kaiserstraße/Brennten (Schichten/Oberberken) als Windkraftstandort entfallen sind, obgleich der Schutzzweck der Gebiete, die Windhöflichkeit, die Topografie und die sonstigen örtlichen Verhältnisse identisch bzw. vergleichbar sind;

Für das Landschaftsschutzgebiet „Schurwaldrand bei Ebersbach“ wird die Erteilung einer Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung ergebnisoffen vom Landratsamt Göppingen geprüft, eine abschließende Entscheidung wurde noch nicht getroffen.

Bei der erforderlichen Abwägung ist insbesondere das öffentliche Interesse an der Realisierung von Windenergievorhaben den Belangen z. B. des Landschaftsschutzes gegenüberzustellen. Standortbezogen sind sämtliche berührten Belange zu ermitteln, zu gewichten und dann gegeneinander und untereinander abzuwägen. Windenergieanlagen können in einem Landschaftsschutzgebiet nur dann zugelassen werden, wenn sich bei dieser Abwägung ergibt, dass die Gründe des öffentlichen Interesses, die für das Windenergievorhaben sprechen, im konkreten Einzelfall gegenüber den Belangen z. B. des Landschaftsschutzes überwiegen.

Das Landratsamt Göppingen hat seiner Entscheidung die Ergebnisse der aktuellen Windgutachten zugrunde zu legen, die auf Berechnungen und Modellierungen für den konkret für die Windenergiegewinnung vorgesehenen Standort basieren. Das bedeutet auch, dass es sich nicht ohne Weiteres der Entscheidung des Landratsamts Esslingen anschließen darf, da es sich jeweils um eine Entscheidung im Einzelfall handelt.

11. in welcher Größenordnung eine „Ersatzzahlung“ für die durch Windkraft verursachte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu leisten ist, wenn hierbei zu berücksichtigen ist, dass sich der geplante Windindustriestandort ES-02 in einem in der Nähe eines bevölkerungsreichen Ballungsraums liegenden Landschaftsschutzgebiet befindet;

Die Ersatzzahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild bemisst sich nach der Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile (§ 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG). Grundlage für die Berechnung der Ersatzzahlung ist in Baden-Württemberg die Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO). Die Höhe der Ersatzzahlung bei Windenergieanlagen bemisst sich nach den Baukosten; der Rahmensatz beträgt 1,0 bis 5,0 Prozent der Baukosten (§ 2 AAVO). Zur Bestimmung der Ausgleichsabgabe innerhalb des Rahmensatzes sind die Bemessungsgrundsätze des § 3 AAVO heranzuziehen. Hierbei ist neben anderen Faktoren die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben zu berücksichtigen. Bei dieser Beurteilung handelt es sich um eine Entscheidung im Einzelfall, insbesondere besteht für die Lage in der Nähe eines Ballungsraumes keine generelle Vorgabe. Bei besonders schwerwiegenden Eingriffen – insbesondere in geschützte Landschaftsteile wie Landschaftsschutzgebiete – können die Rahmensätze bis zum Zweifachen erhöht werden (§ 4 Abs. 1 AAVO); auch über die Anwendung dieser Vorschrift ist im Einzelfall zu entscheiden.

12. ob sie einen Interessenkonflikt bei ForstBW sieht, weil ForstBW einerseits eine Waldumwandelungsgenehmigung erteilen muss, andererseits als Verpächter der Flächen von den Pachteinnahmen profitiert;

Innerhalb des Landesbetriebs ForstBW besteht eine strikte Aufgabentrennung zwischen Verpachtung (fiskalischer Tätigkeit) und Waldumwandelungsgenehmigung (hoheitliche Tätigkeit) in zwei unterschiedlichen Fachbereichen. Die hoheitliche Tätigkeit erfolgt dabei unabhängig von der Waldbesitzart (Staat/Kommune/Private) quasi im Sinne eines Neutralitätsgebotes nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien, die auch einer gerichtlichen Überprüfung standhalten müssen. Allein dies schließt eine Bevorzugung des eigenen Waldbesitzes durch die zuständigen hoheitlichen Stellen bei ForstBW aus.

13. in welcher Größenordnung sich die Pachteinnahmen für eine Windindustrieanlage belaufen (Euro je WKA);

Die Pachteinnahmen für Windenergieanlagen können je nach Standortgüte (Windverhältnissen) sowie Anlagentyp und Alter der Windenergieanlagen stark schwanken. Durchschnittlich liegen die jährlichen Pachteinnahmen pro Windenergieanlage in einer Größenordnung zwischen 20.000 bis 50.000 Euro.

14. ob eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann, wenn sich im Radius von nur 1.000 m um Windkraftanlagen nachgewiesene Rotmilan- und Wespenbussard-Revierzentren befinden und hierdurch die Mindestabstandempfehlungen der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2015) und LUBW 2015 verletzt werden;

Nach den für Baden-Württemberg maßgeblichen Hinweisen der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) zur „Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 1. Juli 2015 ist für den Rotmilan und den Wespenbussard ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko gegeben, wenn eine Windenergieanlage innerhalb eines Radius von 1.000 m um den Horst betrieben wird. Eine Genehmigung für Windenergieanlagen kann jedoch erteilt werden, wenn

- eine Ermittlung der regelmäßig frequentierten Nahrungshabitate und Flugkorridore (Raumnutzungsanalyse) ergibt, dass die innerhalb des 1.000-m-Radius betroffenen Bereiche von Rotmilan bzw. Wespenbussard nicht oder nicht regelmäßig genutzt werden oder
- sich das Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle absenken lässt.

Für beide Vogelarten kommt ferner eine Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht, wenn Vermeidungsmaßnahmen im Einzelfall nicht realisierbar sind und die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Ausnahme vorliegen.

Befindet sich ein Rotmilanhorst innerhalb eines Dichtezentrums (vgl. hierzu die Hinweise der LUBW unter 9.17) und beträgt zugleich der Abstand der Fortpflanzungsstätte zu einer geplanten Windenergieanlage weniger als 1.000 m, ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur möglich, wenn eine Raumnutzungsanalyse ergibt, dass die innerhalb des 1.000-m-Radius betroffenen Bereiche nicht oder nicht regelmäßig vom Rotmilan genutzt werden.

15. ob und inwieweit im Verfahren zu ES-02 sichergestellt wird, dass bei den Artenschutzgutachten die Vorgaben der LUBW umfänglich beachtet werden, nachdem ein Gutachtencheck der Naturschutzverbände im Jahr 2017 hier erhebliche Mängel und großen Handlungsbedarf aufgezeigt hat.

Hierzu wird auf die Stellungnahme zu den Fragen 2 und 3 auf den Antrag des Abg. Andreas Glück u. a. FPD/DVP, Drucksache 16/2956 und auf die Stellungnahme zu den Fragen 1 und 2 der Großen Anfrage der AfD-Fraktion, Drucksache 16/3038 verwiesen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft